



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2001	Nummer 14
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	30. 3. 2001	Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums . . . . .	183
20302	3. 4. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	187
223	2. 4. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schafffinanzgesetz . . . . .	187
301	30. 3. 2001	Verordnung über die Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und des Genossenschaftsregisters an andere Amtsgerichte (Register-Datenübermittlungs-VO). . . . .	188
301	2. 4. 2001	Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Register-Automations-VO) . . . . .	188
7832	19. 4. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene . . . . .	191
791	23. 3. 2001	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen . . . . .	189
804	20. 3. 2001	Heimarbeitsausschuss für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie . . . . .	189
	12. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Driburg und der Stadt Nieheim . . . . .	192
	21. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Drolshagen . . . . .	189
	28. 3. 2001	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kevelaer . . . . .	190
	9. 4. 2001	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2001 . . . . .	190

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2001, ist erhältlich.

Sie enthält jetzt auch fast alle Anlagen.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

2030

**Änderung der Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums**

Vom 30. März 2001

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetzes – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamt-ZustV FM) vom 20. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen und der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen/Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) hinsichtlich der im Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beschäftigten Beamtinnen und Beamten,“
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 

Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Worte „sowie der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt ergänzt:
 

Nach dem Wort „Beamten“ werden die Worte „der Rentämter und der Beamtinnen und Beamten“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 zuständig für:

  1. Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 8 bis 14a LBG sowie § 25 LBG,
  2. Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 30 bis 50 LBG, § 92 Abs. 3 und 4 LBG; die den Oberfinanzdirektionen nachgeordneten Behörden sowie die der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW nachgeordneten Niederlassungen sind zuständig für Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 3 LBG,
  3. mit dem Verlust der Beamtenrechte im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 51 bis 54 LBG,
  4. die Festsetzung und Verlängerung der Probezeit gemäß § 23 LBG,
  5. die Übernahme gemäß § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
  6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gemäß § 28 Abs. 3 LBG und § 130 Abs. 1 BRRG,
  7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 130 Abs. 2 BRRG.“
4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Im verbleibenden Satz wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „der Steuerverwaltung“ eingefügt. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3. In der neuen Nummer 2 werden die Worte „A 15“ durch die Worte „A 16“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „oder Absatz 2“ gestrichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „und Arbeitstagen“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind auf die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW anzuwenden.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Nrn.“ durch „Nr.“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
  - c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 

„(3) Für ihre Niederlassungen hat die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW über Maßnahmen nach Abs. 2 zu entscheiden.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummer 1 bis 11.
  - b) In Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches zuständig für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis 9.“
  - e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - f) Im neuen § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Nr. 4“ durch das Wort „Nr. 3“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Finanzverwaltung“ die Worte „sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW“ eingefügt und nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder Niederlassung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2001

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 2001 S. 186.

20302

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 3. April 2001

Aufgrund des § 75 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 688), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) in Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 

„8. Ehrenbeamter oder sonstiger ehrenamtlicher Angehöriger in Organisationen für den Feuer-  
schutz oder die Hilfeleistung bei der Abwehr  
von Gefahren und öffentlichen Notständen.“
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Bezeichnung „200 Deutsche Mark“ durch „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird die Bezeichnung „12000 Deutsche Mark“ durch „6000 Euro“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Bezeichnung „2400 Deutsche Mark“ durch „1200 Euro“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „5000 Deutsche Mark“ durch „2500 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz)“ sowie die Bezeichnung „100 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

#### Artikel II

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 2001

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 2001 S. 187.

223

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Vom 2. April 2001

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2000 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule	24
b) Abendgymnasium	21
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	21“
    - bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 

„9. Studienkolleg für ausländische Studierende

	21.“
--	------
    - cc) Nummer 10 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule“ ersetzt durch die Wörter „§ 5 Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs“.
  - c) In Absatz 5 erhält Satz 1 nach der Zeile
 

„Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13) 1,2“

 folgende Fassung:
 

„Berufskolleg:  
Berufsschule (einschließlich Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und  
Berufsgrundschuljahr) 0,5  
Fachschule 1  
Berufsfachschule, Fachoberschule 1,2  
Sonderschule (alle Typen) 0,4  
Weiterbildungskolleg 1“
2. In § 4 Satz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 

„2. an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende in den Schuljahren 1999/2000 bis 2004/05,“
3. In § 4 a wird der bisherige Text Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.“
4. In § 5 Abs. 8 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
 

„3 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30“
5. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis 40,9“

- b) Buchstabe c zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
- |                    |       |
|--------------------|-------|
| Klasse 11 Teilzeit | 40,9  |
| Klasse 12 Vollzeit | 14,1“ |
- c) Buchstabe c dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
- „– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13) 14,1  
in zweijähriger Teilzeitform 37,7“
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a wird die Relation „25,1“ ersetzt durch „24,9“.
- b) In Nummer 2 wird die Relation „18,5“ ersetzt durch „18,3“.
- c) In Nummer 3 wird die Relation „22,5“ ersetzt durch „22,4“.
- d) In Nummer 5a wird die Relation „19,8“ ersetzt durch „19,7“.
- e) In Nummer 6 wird die Relation „41“ ersetzt durch „40,9“.
- f) In Nummer 7a wird die Relation „10,9“ ersetzt durch „10,8“.
- g) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Weiterbildungskolleg
- |                    |       |
|--------------------|-------|
| a) Abendrealschule |       |
| – Vollbeleger      | 22,3  |
| – Teilbeleger      | 34,2  |
| b) Abendgymnasium  |       |
| – Vollbeleger      | 17,7  |
| – Teilbeleger      | 40,8  |
| c) Kolleg          |       |
| – Vollbeleger      | 12,2  |
| – Teilbeleger      | 29,2“ |
- h) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
7. In § 9 Abs. 1 wird nach Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.
8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) §§ 7 bis 9 treten am 31. Juli 2002 außer Kraft.“
9. Die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ werden ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung“ in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 3.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 2001

Die Ministerin  
für Schule, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2001 S. 187.

301

### Verordnung über die Übermittlung von Daten des maschinell geführten Handels- und des Genossenschaftsregisters an andere Amtsgerichte (Register-Datenübermittlungs-VO)

Vom 30. März 2001

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

#### § 1

Übermittlung von Daten des maschinell  
geführten Handels- und Genossenschaftsregisters  
an andere Amtsgerichte

Soweit das Handels- und das Genossenschaftsregister bei den Amtsgerichten in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, können die Daten an andere Amtsgerichte übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

#### § 2

Einsicht und Erteilung von Ausdrucken

Die nach § 1 übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereit gehalten.

#### § 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2001

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2001 S. 188.

301

### Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters (Register-Automations-VO)

Vom 2. April 2001

Auf Grund des § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769), und des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums

zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

## § 1

## Einführung des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters

Bei den Amtsgerichten Düsseldorf, Essen und Köln werden das Handels- und das Genossenschaftsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 54 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

## § 2

## Anlegung des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters

(1) Das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister wird durch Umschreibung angelegt (§ 52 der Handelsregisterverordnung).

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen (§ 51 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung).

## § 3

## Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts wird auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

## § 4

## Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister länger als zehn Werktage nicht möglich, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf elektronisch Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

## § 5

## Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters bei dem Amtsgericht Essen vom 18. August 2000 (GV. NRW. S. 603) wird aufgehoben.

## § 6

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt soweit sie die Einführung des maschinellen Registers bei dem Amtsgericht Düsseldorf betrifft am 1. Juli 2001 und im Übrigen bereits am 1. Juni 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 2001

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jocher Dieckmann

- GV. NRW. 2001 S. 188.

## 791

**Verordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde  
für die Führung eines Verzeichnisses über  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Vom 23. März 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

## § 1

Zuständige Behörden für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörde.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2001

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2001 S. 189.

## 804

**Heimarbeitsausschuss  
für das Nacharbeiten und Ausbessern  
von Roh- und Fertigwaren  
in der Textilindustrie**

Vom 20. März 2001

1. In meiner Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 286), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (GV. NRW. S. 314) wird im räumlichen Zuständigkeitsbereich nach dem Wort „Brandenburg,“ das Wort „Bremen,“ eingefügt.
2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2001

Ministerium  
für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Fischer

- GV. NRW. 2001 S. 189.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 18. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereich Siegen  
im Gebiet der Stadt Drolshagen**

Vom 21. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 die Aufstellung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt

Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Drolshagen (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Buchholz) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 21. März 2001 – IV.4 – 60.21.19 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Olpe und der Stadt Drolshagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. April 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 189.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 7. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
im Gebiet der Stadt Kevelaer**

Vom 28. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30. November 2000 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kevelaer (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Kevelaer-Süd) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 31. Januar 2001 – IV.4 – 60.50.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staats-

kanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Kevelaer zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. März 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 190.

**Haushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 2001**

Vom 9. April 2001

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 15. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.252.441.300 DM
in der Ausgabe auf	4.252.441.300 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	432.877.600 DM
in der Ausgabe auf	432.877.600 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 49.570.450 DM festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 164.322.900 DM festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 DM festgesetzt.

## § 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,5% der für das Haushaltsjahr 2001 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

## § 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
  2. Die Abbauverpflichtung von Überhängen an Beförderungsstellen der Bes.-Gr. B 2 wird in der Weise erfüllt, dass jede zweite frei werdende Stelle als nach der Bes.-Gr. A 16 umgewandelt gilt, bis die Überhänge beseitigt sind.
  3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.
- 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. März 2001 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. April 2001 bis 9. Mai 2001 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 295, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 9. April 2001

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Schäfer

- GV. NRW. 2001 S. 190.

7832

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über  
die Kosten der Fleisch- und  
Geflügelfleischhygiene**

Vom 19. April 2001

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 156), geändert durch Verordnung vom 27. September 1999 (GV. NRW. S. 563), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g) angefügt:

- g) Fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 2001

Die Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Barbe Höhn

- GV. NRW. 2001 S. 191.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 14. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Detmold,  
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn  
im Gebiet der Stadt Bad Driburg  
und der Stadt Nieheim**

Vom 12. März 2001

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 18. September 2000 die Aufstellung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Gebiet der Stadt Bad Driburg und der Stadt Nieheim (Darstellung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes „Umwelterlebnispark Bilster Berg“) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 12. März 2001 – IV.4 – 60.36.19 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung

Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Städten Bad Driburg und Nieheim zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. April 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (6.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bage, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359